

Merkblatt Ablauf Lohnbuchkontrolle (gestützt auf Art. 76 Abs. 4 LMV)

Ablauf	Ausführung
Ankündigung	Der vom Vorstand der PBK Bern beschlossene Kontrollumfang (inhaltlich, zeitlich sowie betrieblich) und das mit der Kontrolle beauftragte Kontrollorgan werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Es ist wichtig, dass die Kontrolle mit Transparenz und gegenseitigem Respekt durchgeführt wird. Es geht um ein faires Verfahren, mit welchem der LMV nachhaltig durchgesetzt wird. Daher werden nicht nur die Löhne kontrolliert, sondern es erfolgt eine Kontrolle sämtlicher arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV.
Kontrolle	Das Kontrollorgan setzt sich mit dem Betrieb in Verbindung, um einen Termin zu vereinbaren. Die Kontrolle soll in der Regel vor Ort beim Unternehmen stattfinden. Das Kontrollorgan prüft die ihm vorgelegten Unterlagen und nimmt den Sachverhalt auf. Das Kontrollorgan ist auf vollständige und transparente Informationen und Unterlagen angewiesen. Für die Nachbearbeitung darf das Kontrollorgan Dokumente kopieren oder elektronisch speichern.
Abschlussgespräch	Das Kontrollorgan stellt dem Betrieb die vorläufigen Kontrollergebnisse zur Verfügung. Ziel ist es, in einem Abschlussgespräch zwischen Kontrollorgan und Betrieb, fehlende Unterlagen einzureichen und Missverständnisse zu bereinigen.
Kontrollbericht	Die Ergebnisse nach dem Abschlussgespräch werden in einem Kontrollbericht zuanden der PBK Bern festgehalten. Die PBK Bern prüft den Kontrollbericht, mit dem Ziel, den LMV einheitlich umzusetzen. Situativ fordert die PBK Bern fehlende Unterlagen ein und/oder klärt offene Fragen.
Einladung zur Stellungnahme (Rechtliches Gehör)	Der Kontrollbericht wird dem Betrieb mit den Feststellungen zur Stellungnahme unterbreitet. Der kontrollierte Betrieb kann mit einer Frist in der Regel von 30 Tagen eine Stellungnahme einreichen, insbesondere, wenn er mit den Feststellungen des Kontrollberichtes nicht oder nicht in allen Teilen einverstanden ist. Die PBK Bern steht in dieser Zeit auch gerne für ein persönliches Gespräch auf der Geschäftsstelle zur Verfügung. Die PBK Bern empfiehlt dem Betrieb, davon Gebrauch zu machen, da nach Ablauf der Frist zum Rechtlichen Gehör der definitive Beschluss erlassen wird. Dieser ist im Rahmen des kollektiv-arbeitsrechtlichen Verfahrens endgültig. (Art. 76 Abs. 4 lit. e LMV).

Ablauf	Ausführung
Definitiver Beschluss	<p>Unter Berücksichtigung einer allfälligen Stellungnahme nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, erlässt die PBK Bern den definitiven Beschluss. Im Beschluss wird festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob das Verfahren ohne Folgen eingestellt wird oder; • ob neben der Feststellung der Verletzung des LMV eine Verwarnung oder eine Sanktion (Konventionalstrafe) gemäss Art. 79 Abs. 2 und 3 LMV ausgesprochen wird; • ob eine allfällige Meldung an die Behörden erfolgt; • ob allenfalls die Mitarbeitenden über ihre persönlichen Rechte informiert werden; • dass der definitive Beschluss der Stiftung FAR und dem Parifonds Bau zugestellt wird; • die Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten (Art.79 Abs. 2^{bis} LMV) • dass die Ergebnisse auf ISAB überspielt werden
Umsetzung definitiver Beschluss	<p>Die PBK Bern kontrolliert die Zahlung auferlegter Konventionalstrafen sowie Kontroll- und Verfahrenskosten. Zahlt der Betrieb nicht, erfolgt eine Mahnung oder es wird der gerichtliche Weg eingeschlagen. Zudem wird nach erfolgloser Mahnung eine Information auf ISAB erfolgen.</p>
Abschluss	<p>Nach vollständiger Zahlung der im Beschluss auferlegten Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten wird der Abschluss des Verfahrens dem Betrieb schriftlich bestätigt.</p>

Basierend auf dem Verfahrensreglement der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe vom 1. Dezember 2010 (Stand 16. Juni 2014). Im Übrigen gelten der Landesmantelvertrag (LMV) in der geltenden Fassung sowie die Weisungen der SVK und der PBK Bern